



MERKBLATT FÜR „WINDELTONNE“/2

Die Einführung der **kostenlosen Windeltonne per 5. 7. 2004** für Personen, die aus medizinischen Gründen Windeln benutzen müssen, wurde im Gemeinderat am 2. 7. 2004, TOPKt. I/19), beschlossen.

1. Anspruch und Größe der Windeltonnen

Eine kostenlose Windeltonne in Anspruch nehmen kann jeder Klosterneuburger **Privathaushalt**, der die Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe entrichtet und in welchem sich eine bzw. mehrere Personen befinden, die aus medizinischen Gründen Windeln benutzen müssen.

Für jede dieser Personen soll 1/80 l Windeltonne zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann auch eine entsprechend größere Tonne zugestellt werden.

Sollte kein Bedarf mehr bestehen, ist die Abteilung GA IV/7 telefonisch zu benachrichtigen (Tel.Nr. siehe oben) und die Windeltonne vor der Liegenschaft für die Abholung bereitzustellen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf eine kostenlose Windeltonne.

Durch das Beistellen einer Windeltonne darf das Volumen der in Verwendung stehenden Restmülltonnen nicht reduziert werden.

2. Beantragung einer Windeltonne (Antragsteller)

Die Windeltonne kann durch den Liegenschaftseigentümer selbst, einen Verwandten oder eine Pflegeperson, bzw. bei Mehrfamilienhäusern und Wohnbauten von der Hausverwaltung, beantragt werden. D.h. Mieter müssen den Liegenschaftseigentümer bzw. die Hausverwaltung davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Windeltonne beanspruchen wollen (diese Vorgangsweise wird auch bei allen übrigen Mülltonnen praktiziert).

Beantragt werden kann die Windeltonne beim jeweiligen Ortsvorsteher oder bei der Abteilung GA IV/7 – Wirtschaftshof. Die Abteilung GA IV/7 stellt die Windeltonnen zu, hält sie in Evidenz und zieht sie auch ein. Bei Fragen kann während der Bürostunden unter der o. a. Tel.Nr. angerufen werden.

3. Erforderliche Nachweise

Von der den Antrag stellenden Person ist der Name jener Person, für welche die Windeltonne benötigt wird, anzugeben.

Weiters ist die Adresse und die EDV-Nr. des Haushalts bekanntzugeben, in welchem die Person, die die Windeltonne benötigt, wohnt und unter welcher die Abfallwirtschaftsgebühr- und -abgabe verrechnet werden.

4. Entleerung und Inhalt der Windeltonnen

Die Windeltonnen werden am selben Tag wie die Restmülltonnen entleert und sind daher, so wie die Restmülltonnen, am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr früh zur Entleerung bereitzustehen.

Bei der Entleerung gelten die gleichen Richtlinien wie bei den anderen Mülltonnen. D. h. in der Windeltonne dürfen sich nur Windeln und **kein anderer Müll** befinden. **Es wird bei der Entleerung streng kontrolliert!**

Befindet sich anderer Müll in der Windeltonne, wird diese nicht entleert und der Liegenschaftseigentümer mittels schriftlicher Nachricht in Kenntnis gesetzt, warum die Tonne nicht entleert wurde.

Weiters wird in so einem Fall **geprüft**, ob die Voraussetzung für die kostenlose Beistellung einer Windeltonne auch tatsächlich besteht. Besteht diese nicht, wird die Windeltonne eingezogen.